

Terminologische Datenbanken als Verstehens- und Formulierungshilfe beim Übersetzen von Rechtstexten

Bericht über die sich in Arbeit befindliche Umwandlung eines Printwörterbuches in eine terminologische Datenbank

Ingrid Simonnæs

NHH Norwegische Wirtschaftsuniversität

Terminological databases as a means of comprehension and formulation in the translation process of legal texts – *Abstract*

The present article discusses the challenges in constructing a legal terminological database (LTDB) on the basis of *Norsk-Tysk juridisk ordbok* (Norwegian-German legal dictionary, Simonnæs, 1994). As each legal system is deeply rooted in its particular culture, their differences (and similarities) must be taken into consideration and identified. The article describes some aspects of the ongoing project in the making of such a multilingual database in the framework of the Norwegian terminology portal *Termportalen* (http://www.terminologi.no/termbase_NOJU.xhtml). The author argues in favour of an onomasiological approach which presupposes a comprehensive knowledge of the concept systems in the two legal systems under scrutiny. Some problematic examples are presented and discussed critically with regard to the amount of necessary information and how to present possible differences due to the lack of similarity in the two legal systems. The ultimate aim of the LTDB is to provide translators with terms and phraseological units to comprehend the source text and subsequently to produce adequate translations.

Keywords

Lexicography, terminography, translation studies, legal texts

The complex layers of system-bound legal meaning and the concomitant problems of legal asymmetry explain [...] the limited suitability of most traditional lexicographical resources for legal translation [...] (Prieto Ramos, 2015, S. 15)

Les concepts du droit anglais sont différents de ceux du droit français, et il n'existe, et ne peut exister, aucun vocabulaire satisfaisant, traduisant en français les mots de la langue juridique anglaise ou traduisant inversement en anglais les termes usités par les juristes français. (David, 1950, S. 283)

1. Einleitung

Rechtstexte im weitesten Sinne verlangen von der/dem Übersetzer(in) ausreichendes juristisches Fachwissen, um ein spezielles terminologisches Problem im gegebenen Kontext adäquat lösen zu können. Das Besondere beim Fachgebiet Recht ist, dass dessen Begriffe nicht universell sind. Dies im Gegensatz zu anderen Fachgebieten, wie beispielsweise Medizin. Als Beispiel wird auf den Begriff HEIRAT¹ verwiesen, den es zwar in den verschiedenen Rechtssystemen gibt, dessen Inhalt aber durchaus verschieden ist. So hat u.a. bereits Kisch (1973, S. 411) die Frage aufgeworfen, ob *mariage*, *marriage*, *Ehe* und *huwelijk* denselben Begriff versprachlichen und somit vergleichbar seien. Kisch hat dies mit Verweis auf die unterschiedlichen Scheidungsgründe in Frankreich, England, Deutschland und die Niederlande getan. Jüngst hat Way (2016, S. 1012) dieses Beispiel wieder aufgegriffen, diesmal jedoch mit Verweis auf die Unterschiede zwischen dem Heiratsalter in England und Wales und Schottland. Um beim Beispiel der Scheidung zu bleiben, so erfolgt nach norwegischem Recht die Scheidung im Normalfall durch Verwaltungsakt und nicht wie im deutschen Recht durch Urteil. Sind dennoch ausreichend Gemeinsamkeiten vorhanden, um von ein und demselben Begriff zu sprechen?

Es liegt auf der Hand, dass das Feststellen, ob Äquivalenz – im Sinne davon, dass in einer Übersetzung statt X ein Y ohne Bedeutungsverschiebung gebraucht werden kann – vorliegt, davon abhängt, dass (1) zwei vergleichbare linguistische Größen für diesen Fall vorhanden sein müssen. Bei Rechtswörterbüchern erschweren die unterschiedlichen Rechtssysteme in Ausgangssprache (AS) und Zielsprache (ZS) die Suche nach 1:1 Äquivalenten, so dass dort die Suche häufig in das Auffinden von Quasiäquivalenten mündet, beispielsweise bei (rechts)kulturspezifischen Fachwörtern wie Rechtsinstanzen. Deren Kompetenz und Aufgabengebiete decken sich selten zu 100 %, so dass aus der Benennung nicht auf (2) begrifflichen Zusammenfall geschlossen werden darf. Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen die für die Übersetzung relevanten Rechtsgebiete des ausgangssprachlichen Rechtssystems (AR) und des zielsprachlichen Rechtssystems (ZR) durch Vereinheitlichung oder Harmonisierung Teil eines mehrsprachigen Rechtssystems geworden sind, wie das beispielsweise beim EU-Recht der Fall ist. Diese bleiben hier im Weiteren ausgeklammert. Nur wenn Vergleichbares miteinander verglichen wird, kann daraus die richtige Lösung abgeleitet werden „und vergleichbar im Recht ist nur, was dieselbe Aufgabe, dieselbe Funktion erfüllt“ (Zweigert & Kötz, 1996, S. 34) oder wie Šarčević (1997, S. 235) schreibt:

Since most legal systems provide solutions for basically the same problems, comparative lawyers maintain that concepts and institutions of different legal systems can be

¹ Begriffe werden durch Kapitälchen wiedergegeben. Die Ausdrucksseite der Begriffe wird durch einfache Anführungszeichen wiedergegeben, während fremdsprachliche Formulierungen kursiv wiedergegeben werden.

meaningfully compared only if they are capable of performing the same task, i.e., they have the same function. (Hervorhebung, l. S.)

Bei fehlendem Wissen über die Ausgangstextrechtsordnung kommt die Recherchierkompetenz² des Übersetzers zum Tragen. Für die Lösung solcher Probleme ist der/die Übersetzer(in) auf verschiedene Hilfsmittel angewiesen, wofür in diesem Beitrag Wörterbücher und Datenbanken als Beispiele herangezogen werden. Es wird argumentiert, dass terminologische Datenbanken wegen ihres onomasiologischen Ansatzes bessere Verstehens- und Formulierungshilfe geben können als (Print-)Wörterbücher, die einen semasiologischen Ansatz verfolgen und (meist) kontextlose Übersetzungsvorschläge enthalten (Simonnæs, 2010; s. jedoch Garner, 2003). Dies gilt umso mehr, wenn Texte aus einer Rechtsordnung₁ und ihrer dazu gehörigen Rechtssprache in die Rechtssprache der Rechtsordnung₂ zu übersetzen sind, da jede Rechtsordnung bekanntlich in ihrer eigenen Rechtskultur verhaftet ist (beispielsweise Arntz, 1982; Chromá, 2007; Biel, 2008). Zentrale Datenkategorien in terminologischen Datenbanken bieten dagegen dem/der Übersetzer(in) u.a. mittels Angabe von (Sub-)Domäne, Definition und/oder Kontext eine bessere Verstehens- und Formulierungshilfe (ISO 12616, 2002; Tessuto, 2008; Prieto Ramos, 2014; Chiocchetti, Wissik, Lušický, & Wetzel, 2017).

In diesem Beitrag werden Beispiele aus der geplanten Umwandlung und Aktualisierung des juristischen Printwörterbuches Norwegisch-Deutsch (Simonnæs, 1994) in eine terminologische Datenbank im Rahmen von „Termportalen.no“ (http://www.terminologi.no/termbase_NOJU.xhtml) diskutiert.

Die Herangehensweise ist wie folgt: Abschnitt 2 enthält eine kurze Darlegung der Begriffe RECHTSORDNUNG – RECHTSKREIS – RECHTSFAMILIE und deren Abgrenzung. In Abschnitt 3 wird die Untergliederung von Rechtstexten anhand verschiedener in der Literatur vertretenen Kriterien beschrieben, ehe in Abschnitt 4 die wichtigsten Unterschiede zwischen lexikographischen und terminologischen Werken dargelegt werden. In Abschnitt 5 folgt alsdann eine Fallstudie. Abschnitt 6 enthält einige abschließende Bemerkungen.

2. Rechtsordnung – Rechtskreis – Rechtsfamilie

Da jede Rechtsordnung in ihrer eigenen Rechtskultur verankert ist, stellt sich schnell die Frage, wie Fälle von fehlender bzw. nur teilweise vorhandener Übereinstimmung zwischen Rechtsordnung₁ und Rechtsordnung₂ zu lösen wären (beispielsweise Arntz, 1982; Chromá; 2007; Biel, 2008). Für den Zweck dieses Beitrags werden als Grundlage für die Diskussion die norwegische und deutsche Rechtsordnung herangezogen.

Rechtsordnungen werden Rechtskreisen oder Rechtsfamilien³ zugeordnet, wobei traditionellerweise von einer Zweiteilung zwischen der römisch-germanischen Rechtsfamilie im weiteren Sinne (*Civil Law*) und dem anglo-amerikanischen Rechtskreis (*Common Law*) unterschieden wird. Die deutsche Rechtsordnung wird der römischen-germanischen Rechts-

² Die Recherchierkompetenz ist eine der Subkompetenzen der Übersetzer- bzw. Übersetzungskompetenz (s. u.a. PACTE, 2003, 2009; Pym, 2003; Göpferich, 2013 sowie Prieto Ramos, 2011 und 2015).

³ Als Ursprung für die von heutigen Theoretikern der Rechtsvergleichung grundsätzlich anerkannte Lehre von den Rechtskreisen oder Rechtsfamilien sieht Drobnič (1969) die seinerzeit von Esmein auf dem Internationalen Kongress der Rechtsvergleichung in Paris 1900 vorgestellte Einteilung in die lateinische, die germanische, die anglo-amerikanische, die slawische und „vielleicht auch noch die islamische“ Rechtsfamilie. Eher kritisch zum Nutzen der Rechtskreislehre ist jedoch Kötz (2005).

familie zugeordnet, während die Frage nach der Zuordnung des nordischen Rechtskreises unterschiedlich gesehen und diskutiert wird, ob der nordische Rechtskreis als „eigenständiger Rechtskreis zwischen *Common Law* und *Civil Law*“ (Hertel, 2009; Siems, 2014; Husa, Nuotio & Pihlajamäki, 2007)⁴ zu betrachten wäre. Wegen des relativ spät erfolgten Einflusses des römischen Rechts auf die „skandinavischen Rechte“⁵ ordnen David und Jauffret-Spinosi (1992) diese allerdings als eine Untergruppe des römisch-germanischen Rechtskreises ein. Als einen weiteren Grund für die Zuordnung als Untergruppe verweisen David, Grasmann et al. (1988, S. 58) darauf, dass mangels einer einheitlichen Zivilrechtskodifikation „der systematische Zusammenhang, die dogmatischen Strukturen und die einheitliche Begriffsbildung [in den skandinavischen Rechten] weniger ausgeprägt sind.“ Dennoch kann trotz unterschiedlichen Ausmaßes an Einfluss des römischen Rechts auf die deutsche bzw. norwegische/nordische Rechtsordnung von Gemeinsamkeiten ausgegangen werden.

3. Rechtstext

Rechtstext ist ein weitgefasster Begriff, der einer genaueren Abgrenzung bedarf. Diese Abgrenzung kann nach verschiedenen Kriterien vorgenommen werden (vgl. u.a. Busse, 2000; Biel, 2011; Šarčević, 2012). Ein nach der pragmatischen Wende in der Linguistik und somit auch in der Übersetzungswissenschaft als wichtig erkanntes textexternes Kriterium ist erstens die kommunikative Funktion von Rechtstexten. Dieses Kriterium verwendet zum Beispiel Busse (2000, S. 669-671), der u.a. Textsorten mit normativer Kraft, Textsorten der Normtext-Auslegung und Textsorten der Rechtsprechung unterscheidet. Ähnlich auch Šarčević (2012, S. 189), die Rechtstexte nach ihrer kommunikativen Funktion in hauptsächlich präskriptiv, hauptsächlich deskriptiv, aber auch präskriptiv oder nur deskriptiv gliedert, während Paolucci (2017) die Bezeichnungen *normative legal texts*, *expository legal texts* und *informative legal texts* verwendet. Als weiteres Kriterium ist nach Adressatenbezug⁶ zu unterscheiden, das man auch als eine Untergruppe der kommunikativen Funktion betrachten kann. Daraus ergibt sich eine Unterscheidung, ob ein Rechtstext nur für eine bestimmte Person/Personengruppe konzipiert ist (u.a. alle individuellen Bescheide von verschiedenen Behörden, gerichtliche Entscheidungen an die betreffende Person, persönliche Urkunden wie Geburtsurkunde und dergleichen) oder ob mit dem Rechtstext sowohl Individuen als auch die Gesellschaft – mit dem prototypischen Beispiel von Gesetzestexten – als Adressat gedacht sind. Ein drittes textexternes Kriterium, so beschrieben von Kjær (1990, S. 35) und von Engberg (1998, S. 58) wieder aufgegriffen, ist die Relation zwischen rechtlicher Norm und Text, woraus sich eine Dreigliederung in Texte der Regulierung (*bestemmelsesplan*, Gesetze), der Handlung

⁴ Hertel begründet seine Einteilung damit, dass diese sich am Zivilrecht, und dabei besonders am Familien- und Erbrecht orientiert. Bei Wegfall dieser Perspektive könne durchaus eine etwas andere Gliederung das Ergebnis sein. Zur Begründung der Sicht auf die „skandinavischen Rechte“ als Untergruppe des kontinentaleuropäischen (römisch-germanischen) Rechtskreises vgl. auch die Übersicht bei Siems (2014, S. 76) über die in der Literatur auf unterschiedlichen Kriterien basierenden Klassifikationen von Rechtsfamilien im Laufe des 20. Jahrhunderts, wobei auch für eine eigenständige nordische Rechtsfamilie mit Verweis auf u.a. Zweigert & Kötz (1998) argumentiert wird. S. auch Zweigert & Kötz (1996, S. 271). Husa et al. (2007, S. 8-10) schlussfolgern mit Verweis auf Lando (2001), dass die nordische Rechtsfamilie, also auch die norwegische, trotz gewisser Unterschiede zu dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis gehört.

⁵ S. hierzu u.a. Platou (1915, S. 1-10), Michalsen (1994, S. 235) und Lando (2014, S. v-vi).

⁶ Das Kriterium Adressatenbezug ist nicht leicht in den Griff zu bekommen, da zu unterscheiden wäre zwischen Adressat (= intendierter Rezipient) und Rezipient bzw. – allerdings beschränkt auf die Rechtsnormen – Kelsens Unterscheidung von ‚unmittelbarem‘ und ‚mittelbarem‘ Adressaten (Kelsen, 1979, S. 40).

(*handlingsplan*, Urteile, Bescheide usw.) und der Beschreibung (*beskrivelsesplan*, Kommentare, Lehrbücher usw.) ergibt.

Bei textinternen Kriterien weisen Rechtstexte insgesamt als besondere Merkmale auf, dass deren Sprache u.a. durch Vagheit, scheinbare Deckungsgleichheit mit der Gemeinsprache, hohen Abstraktionsgrad, Polysemie und Synonymie, Präskriptivität/Gebrauch von Modalverben, Nominalisierung, rechts- und/oder linksseitig erweiterte Attribuierung, Passivkonstruktion sowie selbstverständlich ihre Terminologie geprägt ist.

Im Folgenden wird die Textsorte Gesetzestexte mit Blick auf die Grundlage für terminologische und lexikographische Fragen (Verstehens- und Formulierungshilfe) beim Übersetzen von Rechtstexten aus dem Norwegischen ins Deutsche herangezogen.

4. Verstehenshilfe mittels lexikographischer oder terminographischer Hilfsmittel

Ausgangspunkt bildet die allgemein anerkannte Einsicht, dass Fachtexte sich am leichtesten anhand des Wortschatzes (Terminologie) des betreffenden Fachbereiches („Domäne“; Werlen, 2004) klassifizieren lassen. Wenn dem/der Übersetzer(in) die Bedeutung zentraler Termini nicht direkt vertraut ist, muss er bzw. sie recherchieren. Für den Zweck dieses Beitrags werden a) Wörterbücher und b) Datenbanken als zwei zentrale Typen von Nachschlagewerken herangezogen, wobei beschrieben wird, was an Information enthalten ist und/oder sein sollte. Allerdings sind in terminographische Arbeiten nicht nur die Terminologie einzubeziehen, sondern auch Kollokationen und Phraseologismen, weil diese als anerkannte Übersetzungsherausforderungen gelten (beispielsweise Kjær, 2007, sowie Goźdz-Roszkowski & Pontrandolfo, 2015). ‚Kollokation‘ wird hier im Sinne von ‚Kookkurrenz‘ (beispielsweise Houbert, 2012)⁷ verwendet, während Hausmann (2004) Phraseologismen als basisbezogenen Kollokationsbegriff sieht.⁸

4.1 Wörterbücher – einsprachig/zweisprachig

Im Rahmen dieses Beitrags kann auf theoretische Diskussionen über die Wörterbuchforschung (u.a. Wiegand, 1998) nicht detailliert eingegangen werden. Dennoch ist die Unterscheidung zwischen Lexikographie und Terminographie im Sinne von Budin (1994)⁹ wichtig. Deren wichtigste Kennzeichen und von besonderer Relevanz für den Zweck dieses Beitrags sind u.a., dass lexikographische Werke auf die Bearbeitung von „Allgemeinsprachen“, dabei besonders die Lexik, zielen, sie keine systematische, sondern eine alphabetische Makrostruktur haben und ihre primäre Adressatengruppe Laien¹⁰, und nicht Fachexperten sind. Kennzeichen von

⁷ Houbert (2012, S. 187) tut dies mit Blick auf Kollokationen/Kookkurrenzen („‘collocation’ et ‘cooccurrence’ [...] dans le sens très large d’association habituelle de deux termes ou plus“) und deren (erwünschten) Platz in zweisprachigen Wörterbüchern.

⁸ Vgl. folgende Definition: „Collocation is the co-occurrence of two items in a text within a specified environment.“ (Sinclair, Jones & Daley, 2004, S. 10). In der Wissenschaftsgemeinschaft gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, was als Kollokation gilt und wo der Unterschied zwischen Kollokation, Idiom und phraseologischer Einheit verläuft. So beschreibt Bartsch (2004, S. 76) Kollokationen als „lexically and/or pragmatically constrained recurrent co-occurrences of at least two lexical items which are in a direct syntactic relation with each other.“

⁹ „Praxis der Erfassung und Darstellung terminologischer Daten in Fachwörterbüchern und Terminologiedatenbanken“ (Budin, 1994, S. 57).

¹⁰ Zur Differenzierung von ‘Experte’ und ‘Laie’ s. u.a. Picht, 1999.

terminographischen Werken sind u.a., dass sie – in Anlehnung an Bergenholtz, Kromann und Wiegand (1999, S. 1890f.) – Fachwörter bearbeiten, eine systematische Makrostruktur haben, Fachexperten ihre primäre Adressatengruppe sind und ihre Einträge oft als präskriptiv einzuordnen sind. Ein letztes wichtiges Unterscheidungsmerkmal ist, dass lexikographische Werke bei der Textrezeption zum Erfassen der gesuchten Bedeutung konsultiert werden, während terminographische Werke bei der Textproduktion eingesetzt werden (sollten) (Bergenholtz et al., 1999, S. 1891).

Dennoch lassen sich relativ leicht Beispiele in der Literatur finden, dass diese Unterscheidungsmerkmale nicht immer Anwendung finden, besonders was die Makrostruktur und/oder was die Zielsetzung der beiden Typen von Nachschlagewerken betrifft. Für übersetzungsorientierte juristische Lexikographie verweist beispielsweise Prieto Ramos (2014, S. 126) auf zentrale Kategorien, die in der Fachcommunity wegen ihrer naheliegenden Relevanz akzeptiert werden und zu berücksichtigen seien. Er unterscheidet drei Gruppen: eine erste Gruppe mit Informationen über die Kontextualisierung auf juristischer Makroebene (*Information on legal macro-contextualization*), zu der die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Rechtssystemen, die Subdomäne des Rechts sowie die Angabe von Texttypen und -sorten der Rechtstexte gehören; eine weitere Gruppe, die für die Entscheidungsfindung¹¹ relevante vergleichende juristische und linguistische Informationen, einschließlich Reformulierungsvorschläge, umfasst; und eine dritte und letzte Gruppe mit Angaben über die Quellen, aus denen die Informationen in den beiden anderen Gruppen stammen, wobei Prieto Ramos mit Recht die Bedeutung von qualitativ abgesicherten Quellen bei dieser Arbeit unterstreicht.

Für Norwegisch – eine der weniger verbreiteten Sprachen – kann auch der Markt eine Rolle dafür spielen, dass keine strikte Trennung zwischen beiden Typen gezogen wird. So enthält beispielsweise das Rechtslexikon [Jusleksikon] von Gisle et al. (2010) erwartungsgemäß umfangreiche Sachinformationen und alphabetisch geordnete Einträge¹² zusammen mit englischen Übersetzungsäquivalenten bzw. Übersetzungsvorschlägen.¹³ Ein alphabetischer Index der englischen Benennungen ermöglicht die Suche vom Englischen ausgehend hin zu den Entsprechungen im Norwegischen.

Im Bedarfsfall ist im Jusleksikon die systematische Zuordnung eines Lemmas zu dem jeweiligen Rechtsgebiet unter dem gleichen Eintrag geregelt, beispielsweise *rettstvist* 'Rechtsstreit', das einmal dem (1) Arbeitsrecht zugeordnet wird und *civil action, civil case* oder *law suit* entspricht, das aber auch dem (2) Völkerrecht zugeordnet wird und dann *conflict of law* entspricht. In Simonnæs (1994) sind dagegen viele Einträge je nach Zugehörigkeit des Rechtsgebiets aufgeteilt, wobei die Unterteilung in 9 Kategorien eher pragmatisch begründet ist. Beispielsweise ist *aksept* ‚Annahme‘ einerseits der Kategorie PRGEN (allgemeines

¹¹ Vgl. Simonnæs (1994), Gisle et al. (2010) und Houbert (2015), wo im Vorwort auf die erwünschte und erforderliche Zusammenarbeit zwischen Linguist und Jurist bei übersetzungsorientierter juristischer Lexikographie hingewiesen wird, während Chiochetti, Heinisch-Obermoser, Löckinger, Lušicky, Ralli, Stanizzi, und Wissik (2013, S. 14) dies für terminologische Arbeiten mit Recht als „essential“ ansehen.

¹² Vgl. die Definition von Lexikon im Duden: „Nach Stichwörtern alphabetisch geordnetes Nachschlagewerk für alle Wissensgebiete oder für ein bestimmtes Sachgebiet“.

¹³ Die Autoren des Rechtslexikons markieren an einzelnen Stellen, dass sie ihre Entsprechung als Übersetzungsvorschlag ansehen „kan oversettes med“ (kann übersetzt werden mit).

Privatrecht) zugeordnet mit entsprechendem Kontext und falls möglich mit Quellenangabe¹⁴; andererseits erfolgt die Zuordnung zur Kategorie PRNÆR (Privatrecht Wirtschaft) mit entsprechendem Kontext¹⁵. Im Idealfall gibt der Eintrag in der ZS in der Kategorie „Kontext“ mit dazugehöriger Quellenangabe¹⁶ dem/der Übersetzer(in) weitere wichtige Hinweise für die Verwendung und das Begriffssystem. Für den/die Übersetzer(in), der/die auf der Suche nach einer geeigneten Formulierung in der ZS ist, empfiehlt es sich, von den angegebenen Entsprechungen ausgehend in einsprachigen Wörterbüchern¹⁷ oder in Paralleltextrn aus sicheren Quellen im Internet weiter zu suchen. Dort findet er/sie geeignete Beispiele für die Verwendung und in der Regel auch kleinere Abweichungen vom eingegebenen Suchwort.

4.2 Terminologische Datenbank

Für Printversionen von Wörterbüchern gilt allgemein, dass ihre Informationsmenge zu den einzelnen Lemmata beschränkt ist. Diese Beschränkung entfällt bei elektronischen Versionen. Bei Speicherung in einer elektronischen terminologischen Daten-/Wissensbank können zudem Begriffsbeziehungen umfassend dargestellt werden. Es gibt verschiedene Vorschläge, wie eine solche elektronische terminologische Datenbank strukturiert sein sollte (s. u. a. Budin, 1994; Schmitz, 2006¹⁸; Melby, 2012¹⁹; Steurs, Wachter, & de Malsche, 2015).

Es liegt auf der Hand, dass bei der Erstellung einer terminologischen Datenbank im Voraus eine Entscheidung über die Struktur der Datenfelder zu treffen ist. Die Struktur kann entweder vordefiniert festgelegt, modifizierbar oder maßgeschneidert sein (Steurs et al., 2015, S. 237). Die sich in Arbeit befindliche Konvertierung und Aktualisierung von Simonnæs (1994) in eine terminologische Datenbank hat eine vordefiniert festgelegte Struktur, in der weitere Kategorien miteinbezogen werden als dies bei der Printversion möglich war. Als besonders wichtig wird dabei die Kategorie „Sub-Domäne“ (beispielsweise Prozessrecht oder Arbeitsrecht) gesehen (vgl. Prieto Ramos' (2014) erste Gruppe an Informationen), die zwar bereits in der Printversion berücksichtigt wurde, die aber in mehr Fällen angewandt und weiter

¹⁴ *Har den som har tilbudt å slutte avtale forlangt svar innen en viss frist (akseptfrist), må svar som antar tilbudet (aksept) være kommet frem til ham før fristen er ute (avtl. § 2) [Hat derjenige, der angeboten hat, einen Vertrag abzuschließen, eine Antwort innerhalb einer gewissen Frist verlangt, muss die Antwort, die das Angebot annimmt (Akzept), bei ihm zugegangen sein, ehe die Frist abgelaufen ist].*

¹⁵ *Ved sin aksept forplikter trassaten seg til å innfri tratten ved forfall [Durch seine Annahmeerklärung (Akzept) verpflichtet sich der Bezogene, die Tratte bei Fälligkeit einzulösen].*

¹⁶ Für den Fall PRGEN: *Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat, § 145 BGB; für den Fall PRNÆR: Die Annahmeerklärung wird auf den Wechsel gesetzt, Art. 25 WG.*

¹⁷ Siehe hierzu die Aussage von Voltaire „Un dictionnaire sans exemple est un squelette“ (Voltaire, zitiert bei Groffier & Reed [1990, S. 59]), die auch heute noch Gültigkeit hat und weswegen der Rückgriff auf in Paralleltextrn auszumachende Textstellen dank moderner elektronischer Publikationstechnik besonders in der Didaktik zunehmend an Bedeutung gewonnen hat.

¹⁸ Laut Schmitz (2006, S. 585f.) dreht es sich dabei um folgende terminologische Datenkategorien: (1) Begriffsorientierte terminologische Datenkategorien, zu denen u.a. die Angabe von Definition, Domäne, Oberbegriff und Unterbegriff gehören; (2) terminologische Datenkategorien für die Ausdrucksseite des Begriffs (*term-related terminological data*), die auch Synonyme, Abkürzungen und orthographische Varianten umfassen; und (3) Verwaltungsdaten. Auf letztere Gruppe wird in diesem Beitrag nicht weiter eingegangen.

¹⁹ Melby (2012, S. 2) verweist u.a. auf ISO 12620 (2009) sowie ISOcat, in denen mehrere hundert Datenkategorien aufgelistet sind.

ausgebaut werden soll. Ein Problem dabei ist, dass nicht alle Rechtssysteme die gleiche Unterteilung in Subdomänen haben. Für die sich in Arbeit befindliche terminologische Datenbank wird die Unterteilung gemäß norwegischem Recht zugrunde gelegt. Da erkanntermaßen zwei auch relativ nah verwandte Rechtssysteme wie das norwegische und deutsche nicht immer in allen Nuancen deckungsgleich sind, ist bei einem intersystemischen terminologischen Ansatz trotz Zuordnung dennoch in der Regel nur von einer *partial equivalence* (Šarčević, 1997) auszugehen.

In der Terminologie(-wissenschaft) in der Tradition von Wüster gilt bekanntlich, dass vom Begriff ausgegangen wird²⁰ und dass dieser Begriff jeweils nicht isoliert, sondern in Relation zu anderen Begriffen gesehen wird (s. Budins erweitertes semiotisches Dreieck, 1993, S. 69).²¹ Dabei spielen die Beziehungen, die zwischen den Begriffen bestehen, eine wichtige Rolle. Die Beziehungen sind entweder logischer Art oder ontologischer Art (Wüster, 1991, S. 9). Zur ersten Kategorie zählen laut Wüster (1) die generische Beziehung, die zwischen einem Oberbegriff und einem Unterbegriff besteht, (2) die partitive Beziehung, die zwischen einem übergeordneten Begriff und seinen Teilbegriffen besteht (s. auch DIN 2331,), sowie (3) andere Begriffsbeziehungen. Zu Letzteren gehören die ontologischen Beziehungen. Nach Wüster (1991, S. 13) sind dies räumliche oder zeitliche Berührung und ursächlicher Zusammenhang zwischen den Begriffen. Die DIN 2331 (1992) führt noch weitere Begriffsbeziehungen auf wie genetische Beziehung zwischen Produzent und Produkt oder instrumentelle Beziehung zwischen Werkzeug und Anwendung des Werkzeugs (wieder aufgegriffen bei Nuopponen, 1992, S. 54).

In einer terminologischen Datenbank sind die oben angeführten Begriffsbeziehungen leichter darzustellen und sollten idealerweise im Einklang mit den oben von Schmitz zitierten Datenkategorien oder zumindest einigen davon eingetragen werden.

5. Fallstudien

Im Folgenden sollen einige Beispiele die Herangehensweise für die Arbeit an Einträgen in die Datenbank beleuchten.

Beispiel 1

Im Bereich des Straf(prozess)rechts gibt es u.a. verschiedene Akteure wie Täter, Opfer und Strafverfolgungsbehörde, deren Beziehungen zueinander geklärt sein müssen. Für die Sachverhalte laut norwegischen Rechts sollen die Entsprechungen im Recht der Bundesrepublik Deutschland gefunden werden.

²⁰ Anders beispielsweise Temmerman (2000, 2007). In ihrem soziokognitiven Ansatz kombiniert sie eine semasiologische mit der onomasiologischen Perspektive. Auch der als *terminologie textuelle* bekannte Ansatz (Bourigault & Slodzian, 1999) steht im Gegensatz zu Wüsters onomasiologischem Ansatz. Die Autoren argumentieren dafür, dass „le postulat d’une signification conçue comme discrète ou discrétisable, objectivante et permanente qui caractériserait le terme *a priori* est antinomique avec une terminologie textuelle. [...] Antinomique d’une approche étroitement onomasiologique, [...] l’approche textuelle ouvre largement les portes à tous les acquis de l’analyse linguistique et textuelle [...]“ (S. 31-32).

²¹ Zur Struktur eines terminologischen Systems s. u.a. den Hinweis auf DIN 2330 bei Roelcke (2012).

Beim Täter²² handelt es sich um denjenigen, von dem behauptet wird, dass er straffällig geworden sei, beim Opfer um denjenigen, der durch die Tat betroffen ist, und bei der Strafverfolgungsbehörde um den Akteur, der dafür zuständig ist, ersteren wegen der (behaupteten) Tat zu belangen.

Für die Einordnung der Begriffsbeziehungen bei dem noch zu beweisenden straffällig gewordenen Akteur wären u.a. temporale Beziehungen zugrunde zu legen, wobei der Zeitpunkt seines Handelns und die Rolle dieser Person im späteren Strafprozess als Kriterien benutzt werden. In der ersten Phase gibt es für den Begriff, der sich auf die Person bezieht, die die Straftat verübt haben soll, die Benennung *ukjent gjerningsmann*. Nach Erhärtung der Tatsachen wird vom *antatt gjerningsmann* gesprochen, danach vom *mistenkte, siktede* und *tiltalte* und nach erwiesener Schuld nach erstinstanzlichem Urteil entsprechend vom *domfelte* bzw. bei Freispruch von *frifunnete*. Wenn der *domfelte* in Berufung und/oder Revision geht, steht die Benennung *ankende part* zur Verfügung. Wird der *siktede* vor dem Hauptverfahren in Untersuchungshaft genommen, gibt es dafür die Benennung *varetekstfengslete*.

Der erste Schritt zur Äquivalenzfindung ergibt Folgendes: Für die erste Phase heißt es im Deutschen ‚Unbekannt‘ (§ 482 StPO), dann folgen ‚Tatverdächtige(r)‘, ‚Beschuldigte(r)‘, ‚Angeschuldigte(r)‘ – beide für *siktede* – bzw. ‚Angeklagte(r)‘ für *tiltalte* (§ 157 StPO). In eine dafür vorgesehene Datenkategorie wären Anmerkungen einzutragen, die auf den Unterschied aufmerksam machen, dass ‚Beschuldigte(r)‘ die Benennung ist, die während des Ermittlungsverfahrens benutzt wird, im Gegensatz zur Verwendung von ‚Angeschuldigte(r)‘ als Benennung für denjenigen, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist (§ 157 StPO). Eine gesonderte Benennung für *varetekstfengslete* gibt es im Deutschen nicht, sie kann allerdings durch Umschreibung von einer ‚Person, die in Untersuchungshaft genommen ist‘ (‚in U-Haft genommene Person‘) ausgedrückt werden. Als letztes Glied der temporalen Begriffsbeziehungen gibt es den/die ‚Verurteilte(n)‘ oder im Falle eines Freispruchs den/die ‚Freigesprochene(n)‘. Für die Behandlung vor der nächsten und gegebenenfalls auch der letzten Instanz trägt die Person wiederum eine andere Benennung: ‚Beschwerdeführer(in)‘ (§ 316 bzw. § 343 StPO).²³

Für die Strafverfolgungsbehörde gilt Folgendes: Anfangs gibt es als zuständige Behörde für die Ermittlungen die *påtalemmyndighet* (‚Staatsanwaltschaft‘). Dabei bekommt sie Hilfe von der (Kriminal-)Polizei sowie vom *tingrett* (‚Ermittlungsrichter‘)²⁴, das für die Vornahme verschiedener richterlicher Untersuchungshandlungen, u.a. Erlass eines Haftbefehls, zuständig ist.²⁵ Hier besteht also weitgehend Parallelität zwischen beiden Rechtssystemen. Die

²² Einfachheitshalber wird hier nur der Singular benutzt, auch wenn mehrere Täter, Opfer und Behörden gemeint sein können.

²³ Dagegen heißt es in Zivilverfahren im Normalfall ‚Berufungskläger‘ bzw. ‚Revisionskläger‘. Daneben wird jedoch auch ‚Beschwerdeführer‘ verwendet, beispielsweise, wenn lediglich ein prozessualer Fehler angemahnt wird; wenn es um die Grundrechtskonformität einer Entscheidung geht (Verfassungsbeschwerde), wird in der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls vom ‚Beschwerdeführer‘ gesprochen. Diese Information ist durch Angabe einer anderen Subdomäne als Strafrecht entsprechend in die Datenbank einzutragen.

²⁴ Bis 2003 wurde der (Einzel)richter für derartige Untersuchungshandlungen als *forhørsdommer* bezeichnet und das Gericht wurde damals *forhørsrett* genannt. Diese Bezeichnung ist heutzutage obsolet, taucht aber immer noch in der Presse auf.

²⁵ Für die Wahl des zuständigen Gerichts ist nach Anklageerhebung in Deutschland je nach gesetzlicher Lage entweder das Amtsgericht oder das Landgericht bzw. Oberlandesgericht (§ 24 GVG Satz 1) zuständig, in Norwegen das *tingrett* (§ 5 strpl).

Begriffsbeziehungen zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden können in Anlehnung an Nuopponen (1994, S. 128) als temporal und/oder funktionell eingestuft werden.

Solche Begriffsbeziehungen sind zu klären und in die dafür vorgesehenen Datenkategorien einzutragen, wodurch gesichert werden soll, dass es im jeweiligen Begriffssystem keine Lücken gibt. Bei einer lexikographischen Arbeitsweise ist eine solche Übersicht eben nicht möglich. Da die terminologische Datenbank für Übersetzungszwecke konzipiert ist, muss das gleiche Prozedere für die Zielsprache verfolgt werden, ehe beide Begriffssysteme zueinander in Beziehung gesetzt werden können. Die Begriffsstrukturierung mittels Begriffssystemen ist anerkanntermaßen ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Übersetzungsarbeit, da das Begriffssystem in der multilingualen Arbeit die Grundlage für die Äquivalenz- und Synonymiebeurteilung der Benennungen bildet (Picht & Laurén, 1993, S. 531).

Beispiel 2 – ALLMENNGJØRING

Über die Einheiten, die für die Übernahme in eine Datenbank als Kandidaten geeignet wären, divergieren die Auffassungen je nach theoretischem Standpunkt.

Im Folgenden ist als Illustration ein Eigenname (Gesetzesname) als Beispiel für zu berücksichtigende Einträge gewählt worden. Eigennamen werden hier als Beispiel herangezogen, da sie die Frage aufwerfen, ob sie als Terminus betrachtet werden können und somit in eine Datenbank gehören (sollten). Da es in der Terminologielehre unterschiedliche Auffassungen gibt, was einen Terminus ausmacht (Arntz, Picht, & Mayer, 2002, S. 41), wird auf die DIN 2342 hingewiesen, die der weiteren Diskussion zugrunde liegt. Laut DIN 2342 (1980) ist ein Terminus „das zusammengehörige Paar aus einem Begriff und seiner Benennung als Element einer Terminologie“. Dagegen heißt es im internationalen Standard ISO 1087-1 (2000, S. 6) „term = verbal designation of a general concept in a specific subject field“. Im selben Standard (S. 10) heißt es weiter: „terminology = set of designations belonging to one special language“, wobei drei verschiedene Typen von *designation* unterschieden werden: „symbols, appellations and terms“ (S. 6). Mit anderen Worten ist *term* nicht gleichzusetzen mit ‚Terminus‘. Meines Erachtens sollten jedoch auch Benennungen (*appellation*) für Individualbegriffe (ISO 704, 2000, S. 27) als Eintrag in einer Datenbank stehen.

Hierzu nun folgendes Beispiel, das aus dem TK-NHH Korpus²⁶ stammt. Dieses Korpus besteht aus vier verschiedenen Subkorpora (de, en, fr und es). Es ist ein mehrsprachiges Korpus von (primär) fachsprachlichen Übersetzungen der für ganz Norwegen geltenden nationalen Übersetzerprüfung (*autorisasjonsprøve i oversettelse*).²⁷ Ausgehend von einem norwegischen Suchwort kann in den vier Subkorpora mit Hilfe von WordSmith²⁸ gezielt nach lexikalischen und terminologischen Lösungen recherchiert werden, die nach einer weiteren Bearbeitungsphase zwecks Qualitätssicherung in die Datenbank übernommen werden.

²⁶ Da Korpora in der Übersetzungswissenschaft zunehmend eine Rolle spielen (beispielsweise Baker, 1993, 1996; Laviosa, 1998, 2010; Biel, 2010), ist vor ca. 10 Jahren auch an der NHH ein Forschungsprojekt mit der Erstellung eines Korpus in Angriff genommen worden.

²⁷ Eine zwischenzeitlich überholte Beschreibung der Prüfung findet sich bei Stejskal (2002), während der aktuelle Stand genauer bei Simonnæs (eingereicht 2016) beschrieben wird. Aus Gründen des Datenschutzes gibt es keine Metadaten zur bisherigen Übersetzerpraxis der Prüfungskandidaten, siehe Richtlinien des norwegischen Datenschutzbeauftragten im tertiären Bildungsbereich (<http://www.nsd.uib.no/personvern/en/about/about.html>, abgerufen am 21.01.2017).

²⁸ <http://www.lexically.net/wordsmith/>, abgerufen am 21.01.2017.

Als Beispiel dient hier die Suche nach der Übersetzung von *allmenngjøring* wie dieser Terminus in *Lov om allmenngjøring av tariffavtaler* verwendet wird.

Abbildung 1. Suchmaske in WordSmith

Nach Eingabe vom Suchwort *allmenngjøring* tauchen folgende sprachliche Kontexte auf:

Gesetz über die Allgemeinmachung von Tarifverträgen u.ä. (Lov om allmenngjøring av tariffavtaler m.v. (*allmenngjøringsloven*))
 Gesetz über Gemeinverbindlichmachung von Tarifverträgen u.a. (Gemeinverbindlichmachungsgesetz, norw.: *allmenngjøringsloven*)
 Gesetz über die allgemeine Anwendung von Tarifverträgen u.ä. (norwegisches Gesetz über die allgemeine Anwendung)
 Gesetz zur Vereinheitlichung von Tarifverträgen u.ä. (Vereinheitlichungsgesetz)
 Gesetz zur Gleichmachung von Tarifabsprachen [...] (Gleichmachungsgesetz)

Abbildung 2. Deutsche Äquivalenzvorschläge aus TK-NHH

Die Äquivalenzvorschläge zu (*lov om*) *allmenngjøring* zeigen, dass bei den wenigen Kandidaten, die ins Deutsche übersetzt haben, das Hintergrundwissen über das Abschließen von Tarifverträgen (in Norwegen und Deutschland) offensichtlich nicht überall ausreichend vorhanden ist. Tarifverträge werden von den Tarifvertragsparteien abgeschlossen. Das ist in beiden Rechtssystemen vergleichbar. In gesetzlich geregelten Fällen (§ 5 TVG) kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Antrag der Tarifvertragsparteien einen Tarifvertrag unter bestimmten Voraussetzungen **für allgemeinverbindlich erklären**. Eine entsprechende Regelung gibt es auch im norwegischen Recht, für deren Erlass die dem norwegischen Arbeits- und Sozialministerium nachgeordnete Behörde, *Tariffnemnda*, zuständig ist. Da die Kandidaten zum damaligen Zeitpunkt keine Möglichkeit zur Internetrecherche²⁹ hatten, waren sie auf kreative Lösungen angewiesen, wie der Begriff ALLMENNGJØRING zu übersetzen wäre. Von den vorgefundenen Lösungen deckt ‚Gleichmachung‘ den semantischen Inhalt nicht ausreichend ab. Dagegen decken ‚Allgemeinmachung‘ und ‚allgemeine Anwendung‘ schon eher die Bedeutung von ‚Allgemeinverbindlichkeit‘ ab, besonders, wenn gleichzeitig noch die Originalbezeichnung des Gesetzes in Klammern mitverwendet wird („translation couplet“, Šarčević, 1985, S. 131). Ein Hinzufügen der Originalbezeichnung ist ein Prozedere, auf welches häufig, wenn nicht sogar überwiegend rekuriert wird. Mein Vorschlag lautet: Norwegisches Gesetz über die

²⁹ Seit 2016 ist bei der schriftlichen Klausur die Möglichkeit zur Internetrecherche gegeben, um die Prüfungssituation so weit wie möglich an die Arbeitssituation eines professionellen Übersetzers anzupassen. Diese neue Möglichkeit fließt selbstverständlich in die Beurteilung der Übersetzungsleistung mit ein. Mit Internetzugang hätte der/die Kandidat(in) über das Suchwort ‚allmenngjøring‘ u.a. ein Urteil des obersten norwegischen Gerichts, *høyesterett*, zum Thema finden können, s. <http://www.domstol.no/globalassets/upload/hret/avgjorelser/2012/saknr2012-1447.pdf>.

Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen u.ä. [*allmenngjøringsloven*]. Durch Hinzufügen von ‚Norwegisch‘ macht die Übersetzung deutlich, dass hier auf das norwegische Rechtssystem verwiesen wird und somit, dass gegebenenfalls Unterschiede materieller Art bestehen können.

In der weiteren Bearbeitungsphase für den Eintrag in eine Datenbank ist darauf zu achten, dass wichtige, oben dargelegte Hintergrundinformationen in die dafür vorgesehenen Datenkategorien eingetragen werden und dass ein Übersetzungsvorschlag als Vorschlag in einer Datenkategorie „Kommentar“ gekennzeichnet wird. Der Kommentar könnte wie folgt lauten: „i.d.R. ist die Beibehaltung des norw. Namens erforderlich/zu empfehlen“ Was der/die Übersetzer(in) in einer konkreten Übersetzungssituation schließlich macht, hängt vom Übersetzungsauftrag (Nord, 1997, S. 26-47) ab.

Das hier herangezogene Beispiel ist als Beispiel für die Kategorie von Eigennamen gedacht, wobei ich dafür argumentiere, dass diese Kategorie als Terminus im Sinne der DIN 2342 (zusammengehöriges Paar aus einem Begriff und seiner Benennung als Element einer Terminologie) in eine Datenbank eingetragen werden (sollte).

Beispiel 3a – UMYNDIG

Dieses Beispiel ist gewählt worden, um zu zeigen, wie Rechtsbegriffe in der Rechtsliteratur versprachlicht werden und wie diese in die Datenbank übernommen werden können.

Die jüngst erschienene Übersetzung der norwegischen Zivilprozessordnung (*tvisteloven*) ins Deutsche enthält einen wichtigen Hinweis auf die Arbeitsweise der Übersetzer, wo es heißt: „The [German] translation was kept closely to the original wording of the Norwegian text.“ (Bessing, Schrader, & Lipp, 2011, S. 135). Bei der dort ebenfalls abgedruckten englischen Übersetzung wird darauf hingewiesen, dass dies eine inoffizielle Übersetzung des norwegischen Justizministeriums ist.

Beim Rechtsbegriff UMYNDIG wird im Deutschen ‚Minderjähriger und unter Betreuung stehende Person‘ verwendet, da im norwegischen Recht jemand, der *umyndig* ist, auch Erwachsene umfasst, die hinsichtlich ihrer Geschäftsfähigkeit aus verschiedenen Gründen Minderjährigen gleichgestellt werden (*vergemålsloven* § 1 [Norwegisches Betreuungsgesetz])³⁰, s. Abbildung 3). Die englische Übersetzung enthält nur eine Angabe über die gesetzlich vorgesehene Altersgrenze zwischen Kind und Erwachsenen (*the legal age of majority*), nicht aber die ebenfalls abzudeckende Gruppe von Erwachsenen, die *umyndiggjort* (entmündigt) worden sind, wofür das Englische eine Umschreibung kennt als *person under a disability, under legal disability, lacking legal capacity* (Gisle et al., 2010).

³⁰ „Med umyndige mener denne lov mindreårige og umyndiggjorte. Mindreårig er den som ikke har fylt 18 år“ (Unter Nichtvolljährigen versteht dieses Gesetz Minderjährige und Entmündigte. Minderjährig ist, wer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat; Übersetzung von I. S.) Früher wurde auch in Deutschland von einem ‚Entmündigten‘ gesprochen, seit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes (1992) aber wird ‚unter Betreuung gestellte Person‘ verwendet.

§ 2.2 (3) Umyndige er bare prosessdyktige når det følger av særlig lovbestemmelse	§ 2.2 (3) Minderjährige und unter Betreuung stehende Personen sind nur prozessfähig, wenn es aus einer besonderen gesetzlichen Bestimmung hervorgeht	Section 2-2 (3) Persons below the legal age of majority only have procedural capacity if provided by statute
---	---	---

Abbildung 3. Deutsche und englische Übersetzungen aus Bessing, Schrader & Lipp, 2011 (Hervorhebung, I. S.)

Beispiel 3b – TINGRETT, FORLIKSÅD, LAGMANNSRETT

Für weitere terminologische Fragen wäre die Übersetzung von Realia von Interesse, beispielsweise von TINGRETT, FORLIKSÅD bzw. LAGMANNSRETT und deren Versprachlichung im Deutschen (und Englischen). Wie aus Abbildung 4 hervorgeht, werden in der deutschen Übersetzung von *tvisteloven* die Originalbezeichnungen beibehalten und in Klammern jeweils durch eine erklärende Übersetzung beschrieben; die englische Übersetzung hingegen ist nur eine Erklärung und stammt offensichtlich von der englischen Homepage von Norwegens zuständiger Gerichtsverwaltungsbehörde (*domstoladministrasjonen/Norwegian Courts Administration* – in Gisle et al. (2010) als *National Courts Administration* angegeben).³¹

Lov om mekling og rettergang i sivile tvister (tvisteloven)	Gesetz über Schlichtung und Verfahren in zivilen Streitigkeiten (tvisteloven)	Act of 17 June 2005 no. 90 relating to mediation and procedure in civil disputes (The Dispute Act)
§ 4-2. Overføring av sak fra tingrett til forliksråd Er søksmål reist direkte for en tingrett i strid med § 6-2 annet ledd, skal saken henvises til et stedlig kompetent forliksråd.	§ 4-2. Verweisung einer Klage vom tingrett (Untergericht) zum forliksråd (Vergleichsstelle) [...]	Section 4-2 Transfer from the district court to the conciliation board [...]
Kapittel 29. Anke til lagmannsrett	Kapitel 29. Rechtsmittel beim lagmannsrett (Obergericht)	Chapter 29. Appeal to the court of appeal

Abbildung 4. Deutsche und englische Übersetzung aus Bessing, Schrader & Lipp, 2011, (Hervorhebung, I. S.)

Die Übernahme von solchen Belegen in die Datenbank ist m.E. empfehlenswert, da davon ausgegangen werden darf, dass den vorgefundenen Übersetzungslösungen eine gründliche Arbeit zwischen Juristen und Übersetzern zugrunde liegt.

³¹ <https://www.domstol.no/en/The-Courts-of-Justice/Administrative-bodies-similar-to-a-court-of-law/Conciliation-Board/>, abgerufen am 21.01.2017.

6. Abschließende Bemerkungen

Nach einer kurzen Beschreibung von allgemein geltenden Unterschieden zwischen lexikographischen und terminologischen Hilfsmitteln lag der Fokus auf der Diskussion von einigen problematischen Beispiel(typ)en für deren Einarbeitung in die sich in Arbeit befindliche Umwandlung eines Printwörterbuches in eine terminologische Datenbank unter *Termportal.no*.

Die wenigen Beispiele dürften gezeigt haben, dass beim Übersetzen von Rechtstexten primär der onomasiologische Ansatz zum Tragen kommt, dass also von den Begriffen ausgehend nach der passenden Bezeichnung gesucht wird, und zwar sowohl in der AS als auch in der ZS. Bei fehlenden Begriffen in der ZS oder nur teilweise zusammenfallenden Begriffen in AS und ZS, was eher die Regel ist, ist der Übersetzer besonders gefordert, den Inhalt des Begriffes in die ZS zu „transportieren“. Hierfür ist er in vielen Fällen auf extern gespeichertes Wissen angewiesen, wofür terminologische Datenbanken wegen ihrer möglichen Fülle an Angaben über das Rechtsgebiet, Definitionen, Angaben über die Position im jeweiligen Begriffssystem, die Benennung und eventuelle Synonyme sowie authentische Kontextbeispiele usw. besonders geeignet sind. Solchen Angaben liegt ein rechtsvergleichender Ansatz zugrunde, der interdisziplinär anzugehen ist.

Die Arbeit an einer terminologischen Datenbank ist, wie anhand der exemplarisch aufgeführten Beispiele gezeigt, immens zeitaufwendig und sollte idealerweise durch Zusammenarbeit zwischen Linguisten und Experten für die abzudeckende Disziplin (hier Rechtswissenschaft) durchgeführt werden. Aus Kostengründen ist eine Tandem-Arbeit leider nicht möglich. Dennoch hat die Autorin für die Zusammenarbeit (bei Problemfällen) einen deutschen Rechtsanwalt, der viel mit dem deutsch-norwegischen Rechtsverkehr arbeitet, gewinnen können. Erforderliches Fachwissen für die Datenbank ist ebenfalls durch Kontakte zu Kollegen der juristischen Fakultät an der Universität Bergen gesichert.

Da Norwegisch eine der weniger verbreiteten Sprachen ist und in Norwegen die Deutschkenntnisse bei weitem nicht den Stand der Englischkenntnisse haben, dürfte eine terminologische Datenbank Norwegisch-Deutsch für den Bereich Rechtssprache hier von besonderem Nutzen sein. Für Norwegisch-Englisch liegt für diesen Bereich bereits ein umfassendes Printwörterbuch (Gisle et al., 2010) vor.

7. Bibliographie

- Arntz, R. (1982). Einleitung: Terminologie und Übersetzen. In R. Arntz & H. Picht (Hrsg.), *Einführung in die übersetzungsbezogene Terminologiearbeit* (S. 13-15). Hildesheim: Olms.
- Arntz, R., Picht, H., & Mayer, F. (2002). *Einführung in die Terminologiearbeit* (4. Aufl.). Hildesheim: Olms.
- Baker, M. (1993). Corpus linguistics and translation studies. Implications and applications. In M. Baker, G. Francis, & E. Tognini-Bonelli (Hrsg.), *Text and technology. In honour of John Sinclair* (S. 233-250). Amsterdam: Benjamins.
- Baker, M. (1996). Corpus-based translation studies: The challenges that lie ahead. In H. Somers (Hrsg.), *Terminology, LSP and translation. Studies in language engineering in honour of Juan C. Sager* (S. 175-186). Amsterdam: Benjamins.
- Bartsch, S. (2004). *Structural and functional properties of collocations in English: A corpus study of lexical and pragmatic constraints on lexical co-occurrence*. Tübingen: Narr.
- Bergenholtz, H., Kromann, H.-P., & Wiegand, H. E. (1999). Die Berücksichtigung der Fachlexikographie in der neueren Wörterbuch- und Fachsprachenforschung: Eine sachliche und bibliographische Übersicht. In L. Hoffmann, H. Kalverkämper, & H. E. Wiegand (Hrsg.), *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft* (2. Halbbd., S. 1889-1909). Berlin: de Gruyter.

- Bessing, J., Schrader, J., & Lipp, V. (2011). The Norwegian 2005 dispute act in Norwegian and in German and English translation. In V. Lipp & H. H. Fredriksen (Hrsg.), *Reforms of civil procedure in Germany and Norway* (S. 135-447). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Biel, L. (2008). Legal terminology in translation practice: Dictionaries, googling or discussion forums? *SKASE Journal of Translation and Interpretation*, 3(1), 22-38.
- Biel, L. (2010). Corpus-based studies of legal language for translation purposes: Methodological and practical potential. In C. Heine & J. Engberg (Hrsg.), *Online proceedings from the XVII European LSP Symposium 2009* (S. 1-15). <http://bcom.au.dk/fileadmin/www.asb.dk/isek/biel.pdf>.
- Biel, L. (2011). Professional realism in the legal translation classroom: Translation competence and translator competence. *Meta*, 56(1), 162-178.
- Bourigault, D., & Slodzian, M. (1999). Pour une terminologie textuelle. *Terminologies nouvelles*, 19, 29-32.
- Budin, G. (1993). Terminologie und Fachkommunikation. In T. Bungarten (Hrsg.), *Fachsprachentheorie: Fachsprachliche Terminologie, Begriffs- und Sachsysteme, Methodologie* (Bd. 1, S. 64-84). Tostedt: Attikon.
- Budin, G. (1994). Einige Überlegungen zur Darstellung terminologischen Fachwissens in Fachwörterbüchern und Terminologiedatenbanken. In B. Schaefer & H. Bergenholtz (Hrsg.), *Fachlexikographie. Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern* (S. 57-68). Tübingen: Narr.
- Busse, D. (2000). Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In K. Brinker, G. Antos, W. Heinemann, & S. F. Sager (Hrsg.), *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung* (1. Halbbd., S. 658-675). Berlin: de Gruyter.
- Chiocchetti, E., Heinisch-Obermoser, B., Löckinger, G., Lušický, V., Ralli, N., Stanizzi, I., & Wissik, T. (2013). *Guidelines for collaborative legal/administrative terminology work*. <https://phaidra.univie.ac.at/view/o:399583>
- Chiocchetti, E., Wissik, T., Lušický, V., & Wetzel, M. (2017). Quality assurance in multilingual legal terminological databases. *JoSTrans*, 27, 164-188.
- Chromá, M. (2007). Cross-cultural traps in legal translation. In C. Candlin & M. Gotti (Hrsg.), *Intercultural aspects of specialized communication* (S. 197-221). Bern: Lang.
- David, R. (1950). *Traité élémentaire de droit civil comparé. Introduction à l'étude des droits étrangers et à la méthode comparative*. Paris: Pichon & Durand-Auzias.
- David, R., Grasmann, G., et al. (1988). *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*. München: Beck.
- David, R., & Jauffret-Spinozi, C. (1992). *Les grands systèmes de droit contemporains*. Paris: Dalloz.
- DIN 2331 (1980). *Begriffssysteme und ihre Darstellung*. DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
- DIN 2342 TEIL 1 (Oktober 1992). *Begriffe der Terminologielehre. Grundbegriffe. Normenausschuß Terminologie (NAT)*. DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
- Drobnig, U. (1969). Methodenfragen der Rechtsvergleichung im Lichte der „International Encyclopedia of Comparative Law“. In E. von Caemmerer, S. Mentschikoff, & K. Zweigert (Hrsg.), *Ius privatum gentium. Festschrift für Max Rheinstein zum 70. Geburtstag am 5. Juli 1969* (S. 221-233). Tübingen: Mohr.
- Engberg, J. (1998). *Introduktion til fagsproglingvistikken*. Århus: Systime.
- Garner, B. A. (2003). Legal lexicography: A view from the front lines. *English Today*, 1, 33-42.
- Gisle, J., Andenæs, K., Bernt, J. F., Bing, J., Boe, E. M., Bråthen, T., Strøm Bull, K., Falkanger, T., Gjønnnes, A. D., Matningsdal, M., Nilsen, G., & Aarbakke, M. (Hrsg.). (2010). *Jusleksikon* (4. Aufl.). Oslo: Kunnskapsforlaget.
- Göpferich, S. (2013). Translation competence. Explaining development and stagnation from a dynamic systems perspective. *Target*, 25(1), 61-76.
- Goźdz-Roszkowski, S., & Pontrandolfo, G. (2015). Legal phraseology today: Corpus-based applications across legal languages and genres. *Fachsprache – International Journal of Specialized Communication*, XXXVII(3-4), 130-138.
- Groffier, E., & Reed, D. (1990). *La Lexicographie juridique. Principes et méthodes*. Québec: Yvon Blais.
- Hausmann, F. J. (2004). Was sind eigentlich Kollokationen? In K. Steyer (Hrsg.), *Wortverbindungen – mehr oder weniger fest* (S. 309-334). Berlin: de Gruyter.
- Hertel, C. (2009). Rechtskreise im Überblick. *Notarius International*, 1-2, 157-170.
- Houbert, F. (2012). Les cooccurrences et collocations en traduction juridique. In M. Meunier, M. Charret-del Bove, & E. Damette (Hrsg.), *La traduction juridique. Points de vue didactiques et linguistiques* (S. 187-195). Université de Lyon.
- Houbert, F. (2015). *Dictionnaire de terminologie juridique anglais-français*. Paris: La Maison du Dictionnaire.
- Husa, J., Nuotio, K., & Pihlajamäki, H. (2007). Nordic law – between tradition and dynamism. In J. Husa, K. Nuotio, & H. Pihlajamäki (Hrsg.), *Nordic law – between tradition and dynamism* (S. 1-39). Antwerp: Intersentia.
- ISO 704. (2000). *Terminology work – Principles and methods*. Geneva: International Organization for Standardization.

- ISO 1087-1. (2000). Terminology work – vocabulary – Part 1: Theory and application. Geneva: International Organization for Standardization.
- ISO 12616. (2002). Translation-oriented terminography. Geneva: International Organization for Standardization.
- ISO 12620. (2009). Terminology and other language and content resources – Specification of data categories and management of a data category registry for language resources. Geneva: International Organization for Standardization.
- ISOcat. (o. D.). *ISOcat – a data category registry*. Abgerufen am 22.01.2017, <http://www.isocat.org>.]
- Kelsen, H. (1979). *Allgemeine Theorie der Normen* (aus dem Nachlass herausgegeben von Kurt Ringhofer und Robert Walter). Wien: Manz.
- Kisch, I. (1973). Droit comparé et terminologie juridique. In M. Rotondi (Hrsg.), *Inchiesta di diritto comparato* (2) (S. 402-423). Padova: Cedam.
- Kjær, A. L. (1990). *Normbetingede ordforbindelser i tysk juridisk sprog*. Copenhagen Business School Press.
- Kjær, A. L. (2007). Phrasemes in legal texts. In H. Burger, D. Dobrovolskij, P. Kühn, & N. R. Norrick (Hrsg.), *Phraseologie – Phraseology. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung. An International Handbook of Contemporary Research*, (Bd. 1, S. 506-516). Berlin: de Gruyter.
- Kötz, H. (2005). Abschied von der Rechtskreislehre? In J. Basedow, K. Hopt, & R. Zimmermann (Hrsg.), *Undogmatisches. Rechtsvergleichende und rechtsökonomische Studien aus dreißig Jahren* (S. 91-105). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Lando, O. (2001). Nordic countries, a legal family? – A diagnosis and prognosis. *Global Jurist Advances*, 2, o. S.
- Lando, O. (2014). Foreword. In I. Helland & S. Koch (Hrsg.), *Nordic and Germanic legal methods* (S. v-vi). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Laviosa, S. (1998). The corpus-based approach: A new paradigm in translation studies. *Meta*, 43(4), 474-479.
- Laviosa, S. (2010). Corpus-based translation studies 15 years on: Theory, findings, applications. *SYNAPS, A Journal of Professional Communication*, 24, 3-12.
- Melby, A. K. (2012). Terminology in the age of multilingual corpora. *JoSTrans*, 18, 1-11.
- Michalsen, D. (1994). Ny og gammel rettskildelære. Refleksjoner ved lesningen av Lars Bjørnes bok om nordisk rettskildelære på 1800-tallet. *Tidsskrift for rettsvitenskap*, 1-2, 192-239.
- Nord, C. (1997). Defining translation functions. The translation brief as a guideline for the trainee translator. *Ilha do desterro. A Journal of English Language, Literature in English and Cultural Studies*, 33, 41-55.
- Nuopponen, A. (1992). Begreppsrelasjoner och -system. Nordterm 4. *Terminologiläran och dess relationer til andra områden (Nordisk forskarkurs i Mariehamn, Åland, september 1990)*, 53-65.
- Nuopponen, A. (1994). *Begreppssystem för terminologisk analys*. Universitæt Vaasa.
- PACTE. (2003). Building a translation competence model. In F. Alves (Hrsg.), *Triangulating translation. Perspectives in process oriented research* (S. 43-66). Amsterdam: Benjamins.
- PACTE. (2009). Results of the validation of the PACTE translation competence Model: Acceptability and decision making. *Across Languages and Cultures*, 10(2), 207-230.
- Paolucci, S. (2017). Translating names of constitutional bodies in legal texts: Italian translation of Slovenian constitutional bodies in different types of legal texts. *JoSTrans*, 27, 75-103.
- Picht, H. (1999). Die Begriffe 'Fachmann' und 'Laie' in der Fachkommunikation. In W. Wieden, A. Weiss, & A. Schachermayr (Hrsg.), *Internationale Wirtschaftsbeziehungen: Mehrsprachige Kommunikation von Fachwissen* (S. 29-42). Göppingen: Kümmerle.
- Picht, H., & Laurén, C. (1993). Vergleich der terminologischen Schulen. In C. Laurén & H. Picht (Hrsg.), *Ausgewählte Texte zur Terminologie* (S. 493-539). Wien: TermNet.
- Platou, O. (1915). Indledning. In *Forelæsninger over retskildernes teori* (S. 1-10). Kristiania: I kommission hos T. O. Brøgger.
- Prieto Ramos, F. (2011). Developing legal translation competence: An integrative process-oriented approach. *Comparative Legilinguistics*, 5, 7-21.
- Prieto Ramos, F. (2014). Parameters for problem-solving in legal translation: Implications for legal lexicography and institutional terminology management. In L. Cheng, K. K. Sin, & A. Wagner (Hrsg.), *The Ashgate handbook of legal translation* (S. 121-134). Farnham: Ashgate.
- Prieto Ramos, F. (2015). Quality assurance in legal translation: Evaluating process, competence and product in the pursuit of adequacy. *International Journal for the Semiotics of Law*, 28(1), 11-30.
- Pym, A. (2003). Redefining translation competence in an electronic age. In defence of a minimalist approach. *Meta*, 48(4), 481-497.
- Roelcke, T. (2012). Terminologisierung in DIN 2330. Abschnitt 2. Überlegungen zur Konstitution eines terminologischen Systems in einem terminologischen Text. *International Journal of Specialized Communication*, XXXV (1-2), 65-86.
- Šarčević, S. (1985). Translation of culture-bound terms in laws. *Multilingua*, 4(3), 127-133.

- Šarčević, S. (1997). *New approach to legal translation*. Den Haag: Kluwer Law International.
- Šarčević, S. (2012). Challenges to the legal translator. In P. M. Tiersma & L. M. Solan (Hrsg.), *The Oxford handbook of language and law* (S. 187-199). Oxford University Press.
- Schmitz, K. D. (2006). Terminology and terminological databases. In K. Brown (Hrsg.), *Encyclopedia of language and linguistics*, (Bd. 1, S. 578-587). Oxford: Elsevier.
- Siems, M. (2014). *Comparative law*. Cambridge University Press.
- Simonnæs, I. (1994). *Norsk-tysk juridisk ordbok*. Bergen: Fagbokforlaget.
- Simonnæs, I. (2010). Grundlegendes zur zweisprachigen Fachlexikographie aus der Sicht des Fachübersetzers, *SYNAPS. Fagspråk, Kommunikasjon, Kulturkunnskap. Festskrift for Åge Lind*, 25, 33-43.
- Simonnæs, I. (eingereicht 2016). Preliminary findings of teaching JurDist, an online course in legal translation.
- Sinclair, J., Jones, S., & Daley, R. (2004). *English collocation studies: The OSTI report*. London: Continuum. [Original 1970: English lexical studies – the final report of the project C/LP/08, dated January 1970.]
- Stejskal, J. (2002). International certification study: Norway. *The ATA Chronicle*, XXXI(7), 13-15, 22.
- Steurs, F., de Wachter, K., & de Malsche, E. (2015). Terminology tools. In H. J. Kockaert & F. Steurs (Hrsg.), *Handbook of terminology*, (Bd. 1, S. 332-249). Amsterdam: Benjamins.
- Temmerman, R. (2000). *Towards new ways of terminology description: The sociocognitive approach*. Amsterdam: Benjamins.
- Temmerman, R. (2007). Approaches to terminology. Now that the dust has settled. *SYNAPS*, 20, 27-36.
- Tessuto, G. (2008). Legal concepts and terminography: Analysis and application. In V. K. Bhatia, C. N. Candlin, & P. E. Allori (Hrsg.), *Language, culture and the law. The formulation of legal concepts across systems and cultures* (S. 283-302). Bern: Lang.
- Way, C. (2016). The challenges and opportunities of legal translation and translator training in the 21st Century. *International Journal of Communication*, 10, 1009-1029.
- Werlen, I. (2004). Domäne/Domain. In U. Ammon, N. Dittmar, K. J. Mattheier, & P. Trudgill (Hrsg.), *Sociolinguistics. Soziolinguistik. An international handbook of the science of language and society. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft* (S. 335-341). Berlin: de Gruyter.
- Wiegand, H. E. (1998). *Wörterbuchforschung. Untersuchungen zur Wörterbuchbenutzung, zur Theorie, Geschichte, Kritik und Automatisierung der Lexikographie* (Bd. 1). Berlin: de Gruyter.
- Wüster, E. (1991). *Einführung in die allgemeine Terminologielehre und terminologische Lexikographie* (3. Aufl.). Bonn: Romanistischer Verlag.
- Zweigert, K., & Kötz, H. (1996). *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. Tübingen: Mohr.
- Zweigert, K., & Kötz, H. (1998). *An introduction to comparative law* (T. Weir, Übers.) (1. Aufl. 1977). Oxford: Clarendon.



Ingrid Simonnæs

NHH Norwegische Wirtschaftsuniversität

Ingrid.Simonnas@nhh.no

Biographie: Ingrid Simonnæs, Dr. art., Jahrgang 1942, ist seit 2012 Professor emerita am Institut für Fachsprachen und interkulturelle Kommunikation, NHH Norwegische Wirtschaftsuniversität, Bergen/Norwegen. Ihre Forschungsschwerpunkte sind: moderne Fachkommunikationsforschung, Übersetzungswissenschaft, Fachübersetzen (Recht) und Rechtslinguistik.